

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

**Sitzungstag:** Mittwoch, 08.11.2006

**Sitzungsort:** großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:30 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

#### Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Hector, Sigrid	anwesend ab TOP 5 / öffentlich
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Landwehr, Robert	
Lang, Georg	
Mitzlaff, Karin	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	abwesend ab TOP 6 / öffentlich
Richter, Heinz	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Heinz	

#### Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach
Schmitt, Georg	Baad

**Ortsheimatpflegerin**

Nadler, Eleonora	
------------------	--

**Schriftführer**

Cervik, Jochen	
----------------	--

Entschuldigt:

**Marktgemeinderatsmitglied**

Germeroth, Karl	
Sorger, Hans	
Wölfel, Ernst	

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2006
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2006
3. Antrag auf Bezuschussung der Generalsanierung des kath. Kindergartens St. Elisabeth in Neunkirchen a. Brand
4. Bericht zum Partnerschaftsbesuch in Tótkomlós im August 2006
5. Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen";  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
6. Bebauungsplan Nr. 22 "Neuer Friedhof" - 3. Änderung;  
Behandlung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
7. Erlaß einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan zur Beschränkung der Höhe von Masten, Antennen, Kaminen und ähnlichen baulichen Anlagen für den Bereich zwischen Schellenberger Weg, Gräfenberger Strasse, Großenbucher Strasse, der 220 kV-Hochspannungsleitung und der Bebauung östlich des Oberen Grenzweges bzw. Unteren Grenzweges
8. Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre vom 25.04.2004 für den Bebauungsplan zur Festlegung von Bereichen für Mobilfunksendeanlagen
9. Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für 2006, insbesondere der darin enthaltenen Feststellungen
10. Ortsrecht;  
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wegen Einführung einer Niederschlagswassergebühr
11. Ortsrecht;  
Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
12. Ortsrecht;  
Neuerlass der Hundesteuersatzung
13. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz;  
Generelle Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze)
14. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz) 2003 und 2004 für das Wasserwerk Neunkirchen a. Brand
15. Wünsche und Anträge

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

#### **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2006**

##### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2006 ohne Einwendungen zu genehmigen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### TOP 2

#### **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2006**

##### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2006 ohne Einwendungen zu genehmigen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### TOP 3

#### **Antrag auf Bezuschussung der Generalsanierung des kath. Kindergartens St. Elisabeth in Neunkirchen a. Brand**

##### **Sachverhalt**

In Fortführung seines Beschlusses TOP 13, öffentlich vom 19.07.2006, nimmt der Marktgemeinderat die Ausführungen des Architekten Raimund Heß zur Kenntnis.

Die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Generalsanierung setzt gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG voraus, dass der Markt Neunkirchen a. Brand der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt hat.

Auf das dem Beschlussvorschlag beigelegte Schreiben vom Architekturbüro Raimund Heß vom 25.09.2006 und der qualitativen Bestandsbewertung vom 07.07.2006 wird verwiesen.

Die geschätzten Kosten liegen weiterhin bei 575.000,00 €. Dabei liegen die zuwendungsfähige Kosten bei 571.500,00 €. Davon entfallen gem. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG 2/3 auf den Markt (ca. 381.000,00 €) und 1/3 auf die Kirchenstiftung (ca. 190.500,00 €). Die Förderung durch den Freistaat beträgt höchstens 35 % aus dem Kostenanteil des Marktes (ca. 133.350,00 €).

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2007 ist bis Ende dieses Jahres bei der Regierung von Oberfranken einzureichen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Kostenanteil des Marktes beträgt 381.000,00 €.

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und beauftragt die Verwaltung, mit der Kirchenverwaltung bzw. St. Elisabethenverein ein Gespräch zu den laufenden Zuschussanträgen zu führen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **TOP 4**

### **Bericht zum Partnerschaftsbesuch in Tótkomlós im August 2006**

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht von Marktgemeinderatsmitglied Dagmar Bürzle zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

<b>TOP 5</b>
--------------

**Bebauungsplan Nr. 17 "Zu den Heuwiesen";  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag von Herrn Ulrich Thiemann, Sprecher der CSU-Fraktion, vom 29.09.06 auf Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“ zur Kenntnis. Auf das beigefügte Schreiben wird verwiesen.

Eine Kostenschätzung des Ing.Büros Höhen & Partner mit Lageplan für einen Kreisverkehr mit 30 m Durchmesser (Fahrbahn) und umlaufenden Geh-/Radweg (Breite 2 m) ist beigefügt. Gegenüber der Planung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist mit Mehrkosten für den Bau der Kreisverkehrsanlage von 50.000 – 70.000 € zu rechnen.

Am 12.10.2006 hat eine Besprechung mit Vertretern der CSU-, der FW- und der SPD-Fraktion stattgefunden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Mehrkosten für Kreisverkehrsanlage, Honorar für Bebauungsplan-Änderung.

**Antrag zur Geschäftsordnung**

Der Marktgemeinderat beschließt auf Antrag von 1. Bürgermeister Wilhelm Schmitt, über den Tagesordnungspunkt namentlich abzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, seinen Beschluss vom 19.07.2006 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“ mit der Ausnahme aufzuheben, dass der festgesetzte Kreisverkehr an der Kreuzung Erlanger Strasse / Henkerstegstrasse auf einen Fahrbahndurchmesser mit 30 m mit umlaufenden Geh-/Radweg mit einer Breite von 2 m vergrößert wird. Diesbezüglich ist ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 einzuleiten.

Gleichzeitig wird der Beschluss vom 19.07.2006 zum Erlass der Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zu den Heuwiesen“ aufgehoben.

**Namentliche Abstimmung**

Name, Vorname:	Abstimmung:
Schmitt Wilhelm	ja
Spatz, Armin	nein
Hector, Sigrid	nein
Obermeier, Rainer	ja
Thiemann, Ulrich	ja
Heid Erwin	nein
Siebenhaar Thomas	nein
Landwehr, Robert	ja
Pfleger, Ingeborg	nein
Lang Georg	nein
Kühnl Bernhard	nein
Wölfel, Heinz	ja
Richter Heinz	ja
Müller Gerhard	ja
Bürzle, Dagmar	ja
Rossak, Helmut	ja
Mitzlaff Karin	ja
Spatz Anton	ja

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 7

Persönlich beteiligt: 0

Protokollnotiz: Marktgemeinderatsmitglied Erwin Heid erklärt, dass er mit „Ja“ stimmen würde, wenn das Straßenbauamt einem 30m-Kreisel zustimmt.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl erklärt, dass er mit „Nein“ stimmt, weil neue Erkenntnisse aufgrund des Rechtsanwaltsschreibens der Anlieger vorliegen und die diesbezügliche Sachlage noch nicht geklärt ist.

Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger erklärt, dass sie mit „Nein“ stimmt, weil nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen, wie z.B. nähere Auskünfte zum 30m-Kreisel, vorliegen. weiterhin werden Verkehrsprobleme sehenden Auges in Kauf

genommen. Hierdurch könnte die Gemeinde wegen des zu kleinen Kreisverkehrs in Haftung genommen werden.

Marktgemeinderatsmitglied Sigrid Hector erklärt, dass sie mit „Nein“ stimmt, da sie einen Durchmesser des Kreisel von mindestens 35m für erforderlich hält.

## TOP 6

### **Bebauungsplan Nr. 22 "Neuer Friedhof" - 3. Änderung; Behandlung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Sachverhalt**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Neuer Friedhof“ wurde in der Zeit vom 28.08. – 29.09.2006 öffentlich ausgelegt. Die Änderung sieht eine Auffüllung der Grundstücke (ehem. Fl.Nr. 175) bis auf Straßenniveau vor. Außerdem wird der Bezugspunkt für die max. zulässige Wandhöhe von Grenzgaragen auf die Straßenoberkante festgelegt. Folgende Einwendungen Privater sind eingegangen:

1. Willi Klaußner, Viktor-v.-Scheffel-Str. 10:

Die Auffüllung auf dem angrenzenden Grundstück soll durch eine Stützmauer bzw. eine Böschung abgesichert werden.

2. Martin Spörler, Viktor-v.-Scheffel-Str. 12:

Da unser Anwesen Fl.Nr. 174/4 erheblich tiefer liegt, sollte als Abschluss entweder eine Betonwand oder eine schräge Böschung zur Grenze verlaufen.

3. Angelique Stettinski, Viktor-v.-Scheffel-Str. 14:

In den Kaufverträgen sollte ein Vermerk aufgenommen werden, dass eine ausreichende Abböschung in etwa 2,50 m Abstand einzuhalten oder eine Betongrenzmauer in Auffüllhöhe zu errichten ist.

4. Manfred Kern, Viktor-v.-Scheffel-Str. 16:

In den Kaufverträgen sollte ein Vermerk aufgenommen werden, dass eine ausreichende Abböschung in etwa 2,00 m Abstand einzuhalten oder eine Grenzmauer in Auffüllhöhe zu errichten ist.

5. Dr.-Ing. F.-J. Grau, Hetzleser Str. 7a:

Gegen die Zulassung einer Auffüllung des Grundstücks Fl.Nr. 175/8 bis auf Straßenniveau wird Einspruch eingelegt. Die Aufschüttung stellt eine massive Änderung dar, die sich auf die angrenzenden, tiefer liegenden Grundstücke negativ auswirken kann. Bzgl. der Ableitung von Oberflächenwasser bestehen auf Grund der geplanten Aufschüttung und des



natürlichen Geländegefälles erhebliche Bedenken. Das Oberflächenwasser kann bei Aufschüttung gegen die bestehende Bebauung drücken und/oder auf mein Grundstück ablaufen und entsprechende Schäden verursachen. Aus der Aufschüttung wird an meiner Grenze eine Stufe von über 1,30 m resultieren und einen enormen Eingriff in die Natur darstellen. Möglicherweise wird eine Mauer entlang meiner Grenze gebaut werden. Die Aufschüttung führt zu einer Wertminderung meiner Immobilie.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

### **Beschluss**

Die im Bebauungsplan zugelassene Aufschüttung der ehem. Fl.Nr. 175 bis auf Straßenniveau wird zugelassen, um eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Die Festsetzung zur möglichen Auffüllung der Grundstücke wird daher nicht geändert.

Die Auffüllung mit einer Höhe von bis zu 1,30 m über natürlichem Gelände führt zu keiner negativen Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, da weder Erdreich noch gefasstes Oberflächenwasser diesen Grundstücken zugeführt werden darf. Um trotzdem einen optimalen Schutz der angrenzenden Grundstücke gewährleisten zu können, wird die Festsetzung 9.1 des Bebauungsplanes insoweit ergänzt, dass an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen eine Stützmauer mit einer Höhe von max. 1 m über natürlichem Gelände zugelassen wird. Diese Höhereinschränkung soll sicherstellen, dass keine allzu großen Eingriffe in das Gelände stattfinden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **TOP 7**

**Erlaß einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan zur Beschränkung der Höhe von Masten, Antennen, Kaminen und ähnlichen baulichen Anlagen für den Bereich zwischen Schellenberger Weg, Gräfenberger Strasse, Großenbucher Strasse, der 220 kV-Hochspannungsleitung und der Bebauung östlich des Oberen Grenzweges bzw. Unteren Grenzweges**

### **Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.06 für den o.g. Bereich einen Aufstellungsbeschluss für einen einfachen Bebauungsplan gefasst. Zur Sicherung der Planung wird empfohlen, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Die für den ursprünglichen (größeren) Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre wird aufgehoben (nächster TOP). Eine Entschädigungspflicht nach

§ 18 BauGB kann nicht eintreten, da die Dauer der Veränderungssperren insgesamt einen Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

### **Beschluss**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 24.12.2005 erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Satzung:

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan zur Beschränkung der Höhe von Masten, Antennen, Kaminen und ähnlichen baulichen Anlagen**

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand hat in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen liegenden Grundstücke und Grundstücksteile:

Schellenberger Weg, Gräfenberger Strasse, Großenbucher Strasse, 220 kV-Hochspannungsleitung der E.ON Bayern AG und der Bebauung östlich des Oberen Grenzweges bzw. des Unteren Grenzweges

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus einem Lageplan, der als Anlage zur Satzung Teil der Veränderungssperre ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahme**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Masten, Antennen, Kamine und ähnliche bauliche Anlagen, die Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind und eine Höhe von 3 m gemessen ab Dachoberkante (Dachfirst) überschreiten, nicht errichtet oder verändert werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

#### **TOP 8**

**Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre vom 25.04.2004 für den Bebauungsplan zur Festlegung von Bereichen für Mobilfunksendeanlagen**

#### **Sachverhalt**

s. vorherigen TOP

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

#### **Beschluss**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 24.12.2005 erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Satzung:

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 24.05.2004 über die  
Veränderungssperre für den Bebauungsplan zur  
Festlegung von Bereichen  
für Mobilfunkanlagen**

## § 1

Die Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 24.05.2004, verlängert mit Satzung vom 06.12.2005, über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan zur Festlegung von Bereichen für Mobilfunkanlagen, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 01.06.2004 bzw. 15.12.2005, wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## TOP 9

### **Bekanntgabe der Haushaltsgenehmigung für 2006, insbesondere der darin enthaltenen Feststellungen**

#### **Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt das Haushaltsgenehmigungsschreiben des Landratsamtes Forchheim vom 25.09.2006 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.

Es wird insbesondere auf die Feststellungen unter Ziffer 3 der rechtsaufsichtlichen Genehmigung verwiesen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Auflagen erfüllt werden, da ansonsten Kreditgenehmigungen für die folgenden Haushaltsjahre nicht in Aussicht gestellt werden können.

Das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Forchheim vom 25.09.2006 ist Bestandteil der Niederschrift.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

(siehe Ziffer 3/Feststellungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 25.09.2006)

## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 25.09.2006 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

## **TOP 10**

### **Ortsrecht;**

### **Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wegen Einführung einer Niederschlagswassergebühr**

### **Sachverhalt**

Aufgrund der Ergebnisse der Neukalkulation der Beitragssätze für die Entwässerungseinrichtung des Marktes für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach ist der Markt verpflichtet, eine Niederschlagswassergebühr einzuführen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird empfohlen, die gesamte Beitrags- und Gebührensatzung neu zu erlassen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

. / .

## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach im Markt Neunkirchen am Brand einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Fläche erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS eine Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt (Flächenbegrenzung).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung er rechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur für die Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

<b>a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>	<b>3,49 €/m<sup>2</sup></b>
<b>b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</b>	<b>13,46 €/m<sup>2</sup>.</b>

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Anschlussleitung.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie eine Niederschlagswassergebühr.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler der Nenngroße

bis 6 m <sup>3</sup>	72,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup>	120,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup>	240,00 €/Jahr
über 20 m <sup>3</sup>	1.200,00 €/Jahr.

### **§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,14 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser**.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember vor dem Abrechnungszeitraum gehaltene Viehzahl. Eine Ermäßigung kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als für jeden Bewohner des angeschlossenen Grundstückes, auf dem Viehhaltung erfolgt, noch 30 m<sup>3</sup>/Jahr für die Berechnung der Einleitungsgebühren verbleiben. Für die Ermittlung der Personenzahl gilt die am 3. Dezember des Abrechnungsjahres festgestellte Personenzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Auf Verlangen des Marktes sind die Wassermengen, die aus den Eigen- gewinnungsanlagen bezogen werden, durch Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andern- falls bestimmt der Markt die Höhe des Wasserverbrauchs durch Schätzung.

### **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollver- siegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser un- mittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (ange- schlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,55 € je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche**.

(2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Nieder- schlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken –insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen- (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen. Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind, gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal ange- schlossener Nebengebäude, wie z.B. Schuppen, Carports, Stallungen o.ä.

(4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch mensch- liches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des

Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen bis einschließlich 1 cm Fugenbreite, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite über 1 cm.

(6) Kies- oder Schotterflächen und Rasengittersteine sind teilversiegelte Befestigungen.

(7) Begrünte Dachflächen sind teilversiegelte Befestigungen.

(8) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 7 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr (Abflussfaktor) wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100,00 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100,00 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 60,00 v.H.
- d) Flächen im Sinne des Abs. 6 mit 20,00 v.H.
- e) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 30,00 v.H.

Ab einem Inhalt von 4 m<sup>3</sup> wird für Regenwasserrückhaltebecken (Zisternen) ein Abzug in m<sup>2</sup> von der Summe der versiegelten Flächen gewährt; dieser errechnet sich nach dem Volumen der Zisterne, multipliziert mit dem Faktor 8,0.

(9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Markt mittels eines amtlichen Vordrucks die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(10) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Flächen, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die vom Markt zugrunde gelegte Fläche, so legt der Markt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte

Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(11) Weist der Markt nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder voll-versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. höher ist als die bislang vom Markt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 10 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.“

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschild**

Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser (§ 10) und die Niederschlagswassergebühr (§ 10a) entstehen jeweils mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Benutzung wird jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 15. der Monate Februar, April, Juni, August und Oktober eine Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand,  
Markt Neunkirchen am Brand

Schmitt  
1. Bürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 11</b>
---------------

### **Ortsrecht; Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung**

#### **Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass der BayVerfGH mit mehrere Urteilen (u.a. vom 19.04.2002, Vf. 9-VII-00 – Nürnberg) den Benutzungszwang für kommunale Leichenhallen wegen eines Verstoßes gegen die Freiheit der Berufsausübung für nichtig erklärt hat. Es ist deshalb erforderlich, die Friedhofssatzung des Marktes entsprechend anzupassen.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

. / .

## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Zur Beschlussfassung ist dem Marktgemeinderat der § 8 BestV mit vorzulegen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 12</b>
---------------

## **Ortsrecht; Neuerlass der Hundesteuersatzung**

### **Sachverhalt**

Mit Urteil vom 02.02.2005 Az.: 4 N 01.2495 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine Abgabensatzung, die die Bestimmung der Fälligkeit der Abgabenschuld der Behörde im Rahmen des Normenvollzugs überlässt, insgesamt nichtig ist. Eine Satzungsregelung wie § 10 der Hundesteuersatzung des Marktes vom 12.04.1981, nach der eine Abgabe zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig wird, genüge nicht den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Satz KAG. Die Satzung muss selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld fällig wird. Aufgrund dessen, dass die Satzung wegen der fehlenden Angabe der Fälligkeit der Steuer nichtig ist, reicht eine Satzungsänderung nicht aus. Somit muss die Hundesteuersatzung neu erlassen werden.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

. / .

## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es soll zunächst geklärt werden, warum § 4 Abs. 1 vorsieht, dass die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 13****Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz;  
Generelle Beschlussfassung zur Bedarfsanerkennung für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze)****Sachverhalt**

An den Markt Neunkirchen a. Brand werden immer wieder mündliche und schriftliche Anfragen bzw. Anträge hinsichtlich der Förderung von Krippenplätzen für Kinder unter 3 Jahren nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes gerichtet.

Dabei gibt es unterschiedliche Beurteilungskriterien aus sachlicher Sicht. Einerseits handelt sich um Kinder, die zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres zwar noch keine 3 Jahre alt sind, jedoch während des laufenden Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, gegebenenfalls schon Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen, und wo durch die frühe Aufnahme gewährleistet werden soll, dass die Kinder vor Schuleintritt den Kindergarten volle drei Jahre besuchen können.

Auf der anderen Seite gibt es auch Nachfrage für Kinder, die das 3. Lebensjahr erst im Jahr 2008 oder später vollenden.

Nach den Vorschriften des § 24 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Kann das erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird (§ 24 a SGB VIII). In diesem Fall sind die Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis) im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung u.a. verpflichtet, für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen.

Die kreisangehörigen Gemeinden **sollen** im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Art. 17 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Anzumerken ist auch, dass für Kinder unter 3 Jahren ein Gewichtungsfaktor von 2,0 im Gegensatz zu 1,0 bei Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt anzusetzen ist.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Der Basiswert pro kindbezogener Förderung liegt bei jährlich 768,71 €. Bei einem unter 3 Jahre altem Kind liegt die jährliche kindbezogene Förderung bei 1.537,42 €.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. In Bezug auf die Förderung für Kinder von 0-3 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde und somit außerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand besuchen, wird folgendes beschlossen:

Der Marktgemeinderat beschließt, bei Antragstellung auf kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz für Kinder, die bei Beginn des Kindergartenjahres (01.09.) das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Marktes Neunkirchen a. Brand besuchen, eine Förderung grundsätzlich abzulehnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 14</b>
---------------

### **Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz) 2003 und 2004 für das Wasserwerk Neunkirchen a. Brand**

#### **Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt die Jahresabschlüsse bzw. die Bilanzen 2003 und 2004 mit Gewinn- und Verlustrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss 2003 wird hiermit wie folgt festgestellt:

Summe Aktivseite	4.595.700,86 €
Summe Passivseite	4.595.700,86 €
Jahresverlust	- 24.591,56 €

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2004 wird hiermit wie folgt festgestellt:

Summe Aktivseite	3.641.729,15 €
Summe Passivseite	3.641.729,15 €
Jahresgewinn	5.263,51 €

Der Jahresgewinn 2004 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

keine



## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 wie oben dargestellt, festzustellen. Der Jahresverlust 2003 wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Jahresgewinn 2004 wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

## **TOP 15**

### **Wünsche und Anträge**

#### **Sachverhalt**

Ortssprecher H. Scherzer bittet um Vorlage der Kosten für den Freibadbetrieb 2006. Bürgermeister Schmitt sagt eine Bekanntgabe in einer der nächsten Sitzungen zu.

Marktgemeinderatsmitglied H. Richter bittet um eine Kennzeichnung der Parkflächen im neuen Wertstoffhof. Von der Verwaltung wird dazu geäußert, dass der Landkreis als Träger des Wertstoffhofes einen Kreisverkehr als Fahrbahn geplant hat und eine Markierung noch erfolgen wird. H. Richter bittet auch um Abklärung, warum der Gehsteig bei der Fa. Tutogen noch immer gesperrt ist.

Marktgemeinderatsmitglied G. Müller bittet darum, für die Winterzeit eine Eislauffläche anzulegen. Bürgermeister Schmitt schlägt vor, mit dem Eigentümer des Parkplatzfläche vor dem ehem. Hotel Selau Kontakt aufzunehmen.

Marktgemeinderatsmitglied B. Kühnl bittet um eine Leerung der Straßensinkkästen vor Wintereinbruch.

Marktgemeinderatsmitglied S. Hector bittet darum, Vertretungstermine bei Verhinderung des 1. Bürgermeisters durch Seminare o.ä. rechtzeitig bekanntzugeben. Sie schlägt vor, die Bürger im Mitteilungsblatt über die Abwesenheit des 1. Bürgermeisters zu informieren.

Ortsheimatpflegerin E. Nadler fragt nach, ob der Verkehrsbeauftragte des Marktes noch im Amt ist. Sie hält es für sinnvoll, dass bei Verkehrsproblemen eine neutrale Person eingeschaltet wird.

Marktgemeinderatsmitglied R. Obermeier schlägt vor, den Termin für die Marktgemeinderatssitzung im Dezember vorzulegen. Daraufhin gibt 1. Bürgermeister Schmitt bekannt, dass die nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates am 29.11.06 und am 13.12.06 stattfinden.

## **Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

## **Für die Richtigkeit:**

S c h m i t t  
1. Bürgermeister

C e r v i k  
Verwaltungsoberinspektor